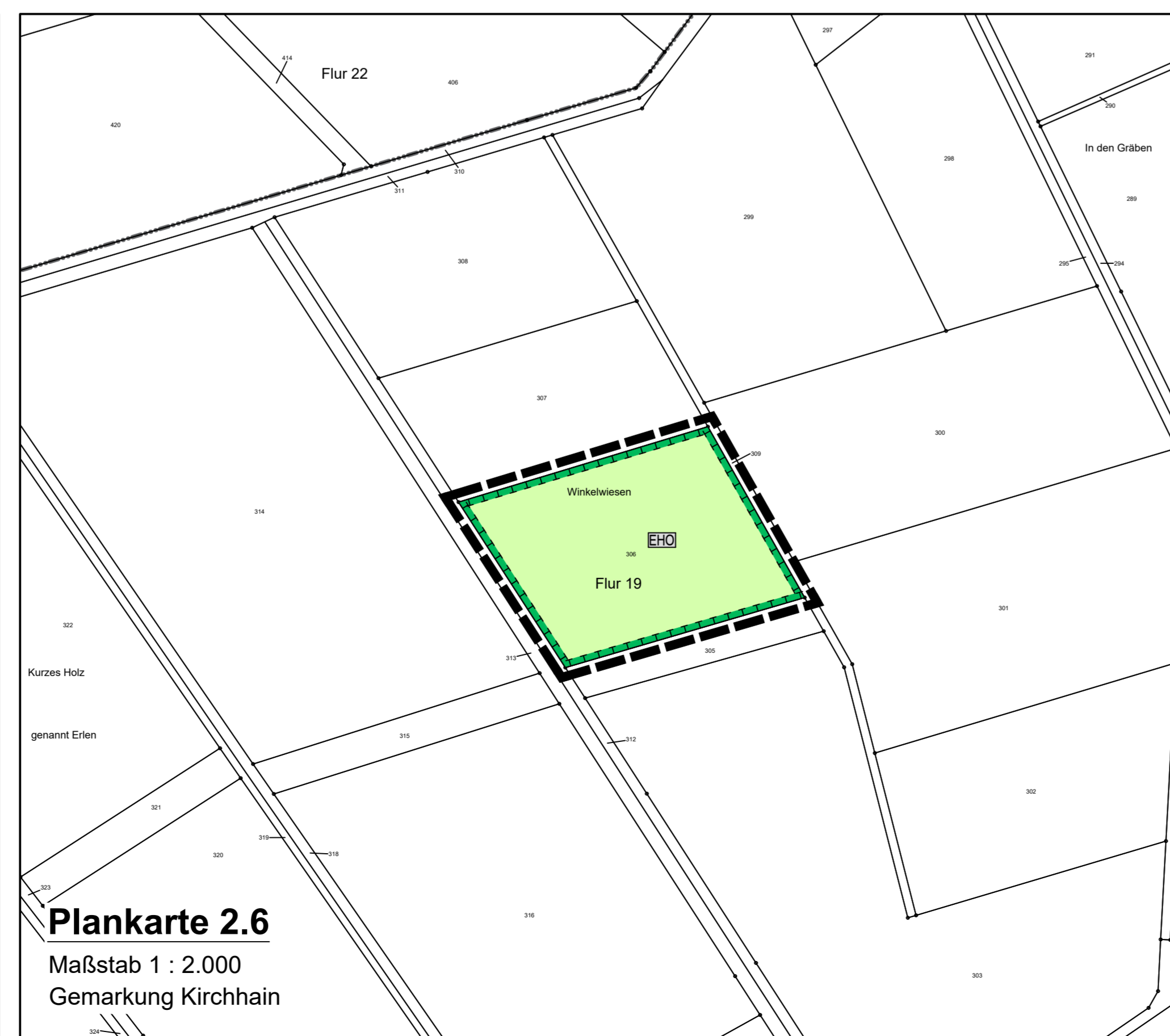
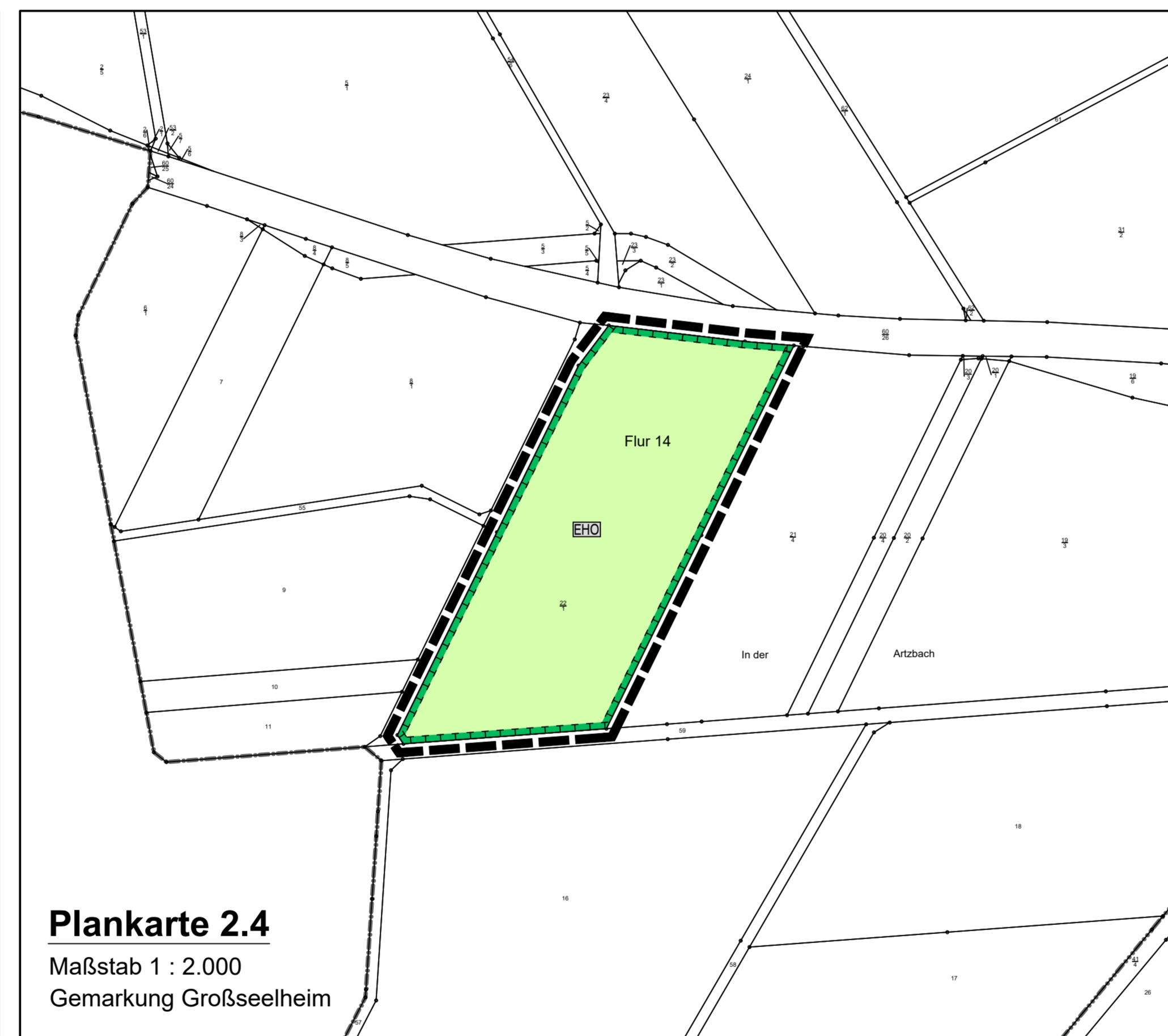
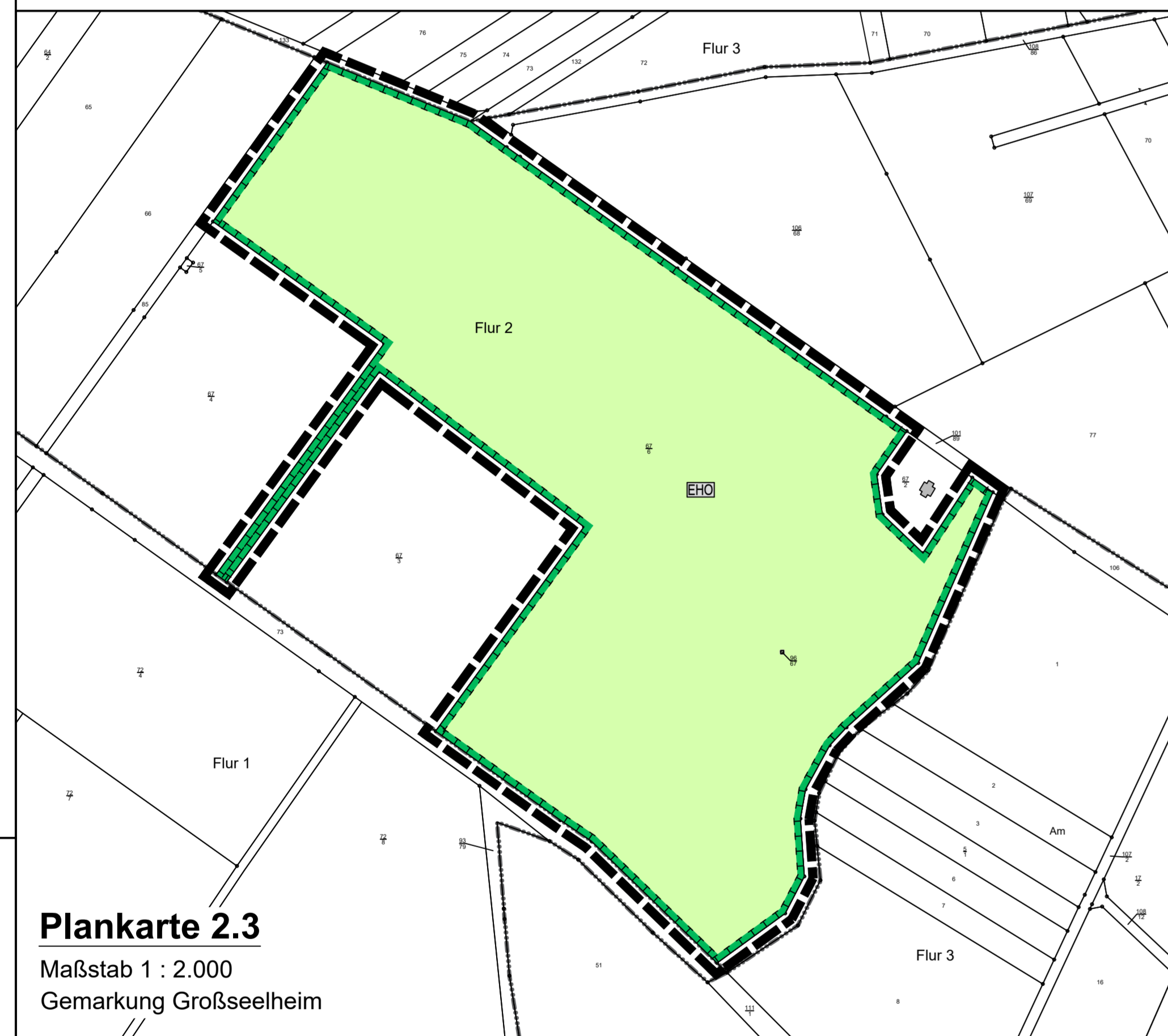
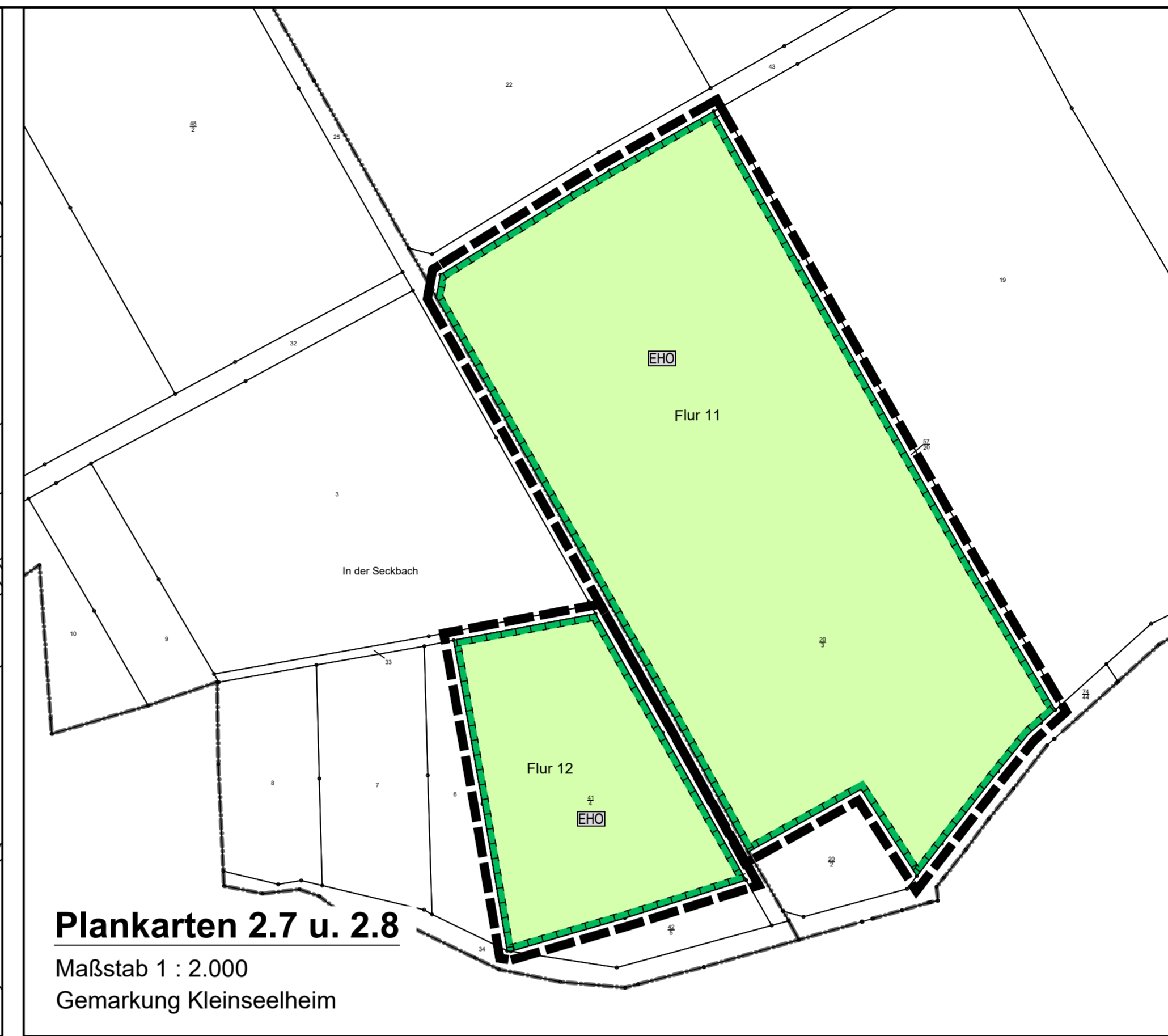
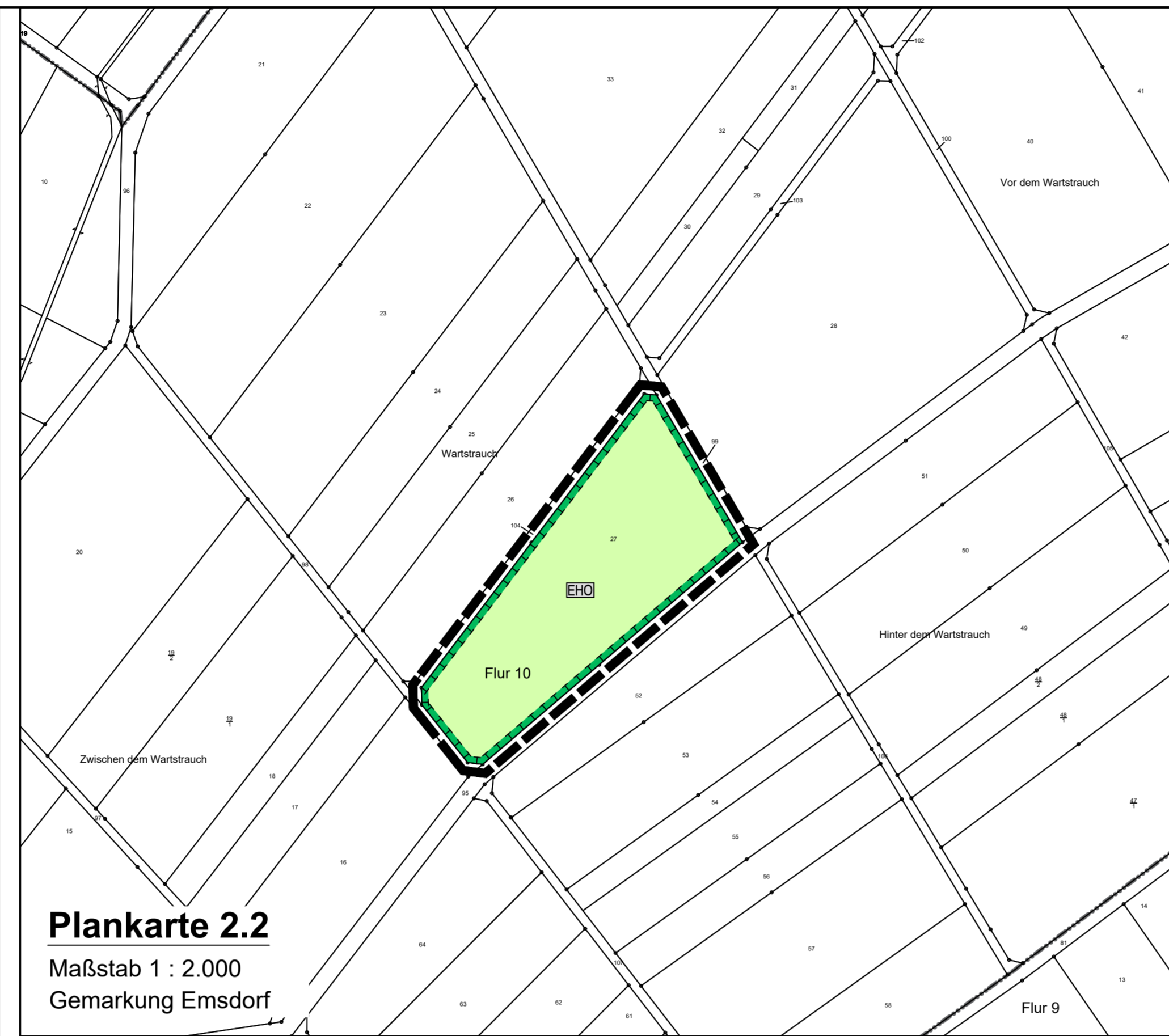
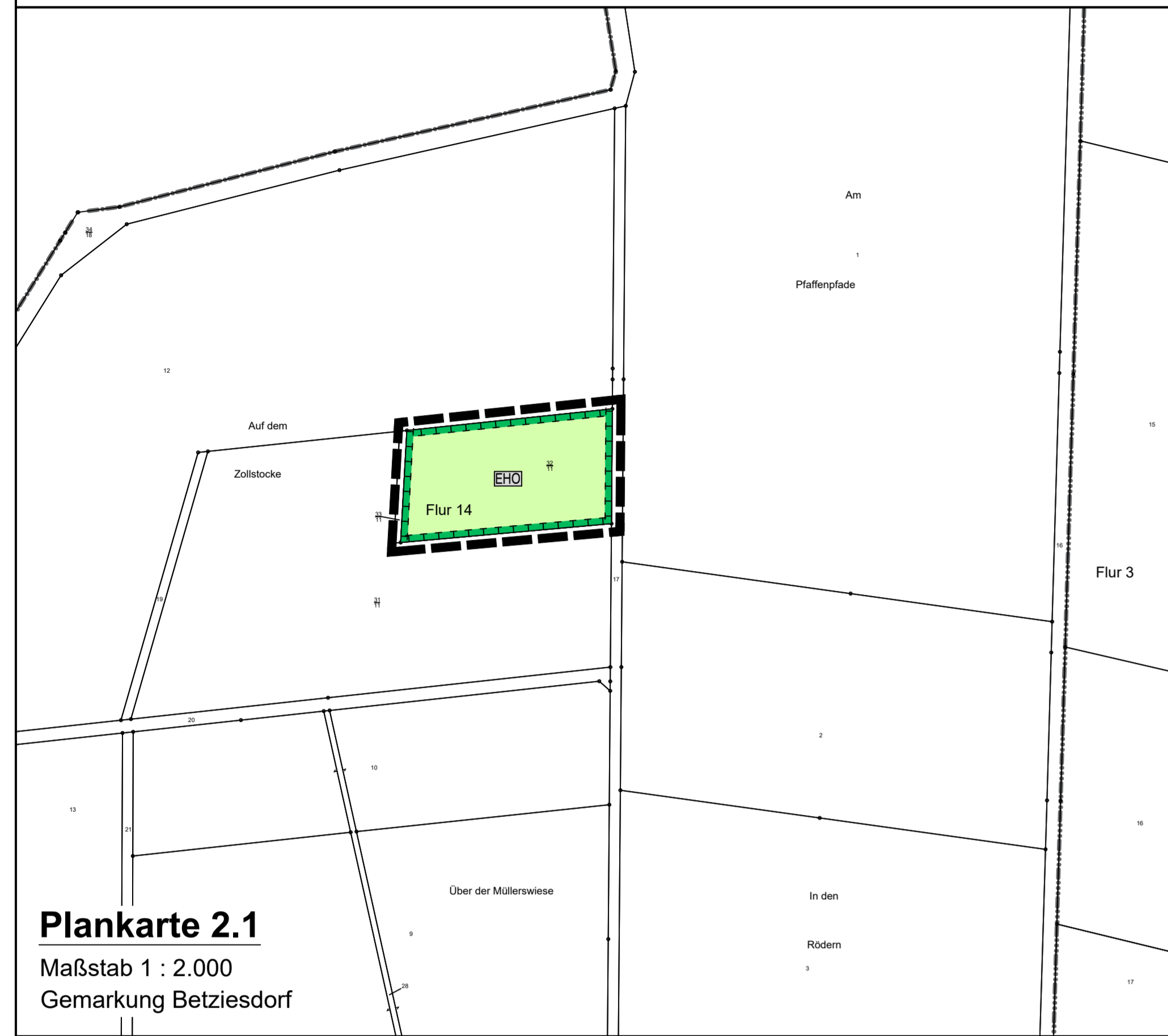


Stadt Kirchhain, Kernstadt

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Rußweg II"



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
Planzeichenerordnung 1990 (PlanZV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

- Flurgrenze
- - - - - Gemarkungsgrenze
- · - · - · - Gemeindegrenze
- Flur 14
- 22 Flurnummer
- 1 Flurstücksnummer
- vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Planzeichen

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Entwicklungsziel: Ersatzhabitat für Offenlandbrüter

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

1 Textliche Festsetzungen (BauGB)

- Technischer Hinweis:**
Der Bebauungsplan besteht aus drei Plankarten, dem Teilplan 1/3 (Planzeichnung) und 2/3 (Externer Artenschutzausgleich) sowie 3/3 (Nachrichtliche Übernahme anerkannter Ökopunktmassnahmen).
- 1.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
Entwicklungsziel: Ersatzhabitat für Offenlandbrüter (CEF-Maßnahme)
- 1.1.1** Im Bereich der Plankarten 2.5 und 2.6 ist ein zweiteiliger Blühstreifenkomplex bestehend aus einem einjährigen und einem zweijährigen Blühstreifen sowie einem Schwarzbrachestreifen für das Rebhuhn anzulegen. Umfang der Blühflächen insgesamt: Plankarte 2.5, Flst. 187 - 1,1 ha, Plankarte 2.6, Flst. 306 - 1,0 ha.
- Pflegehinweis:** Im ersten Jahr wird im Frühjahr die gesamte Blühfläche durch die Aussaat einer für das Rebhuhn geeigneten Blühmischung angelegt. Im zweiten Jahr wird im Frühjahr eine Hälfte der Blühfläche neu bestellt, die andere Hälfte verbleibt für ein weiteres Jahr unbearbeitet. Im dritten Jahr wird im Frühjahr die letztjährig stehengelassene Hälfte neu bestellt und die andere Hälfte verbleibt ein weiteres Jahr unbehandelt. Ab dem vierten Jahr verfahren wie in den Vorjahren, beginnend mit Jahr 2, sodass eine Blühfläche mit einem einjährigen und einem zweijährigen Blühstreifen jährlich hergestellt wird. Um die Blühfläche ist ein 3 m breiter umgebender Randstreifen herzustellen. Dieser ist ein- bis zweimal jährlich zwischen Oktober und Februar umzubereiten. Der Einsatz von Düngern, Herbiziden, Insektiziden und Fungiziden ist ausgeschlossen.
- 1.1.2** Im Bereich der Plankarten 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.7 und 2.8 ist ein mehrjähriger Blühstreifen für die Feldlerche anzulegen.
- Umfang der Blühstreifen:** Plankarte 2.1, Flst. 32/11 - 53x96m, Plankarte 2.2, Flst. 27 - 45x90x133-146m, Plankarte 2.3, Flst. 67/6 - 117x137x155-171m, Plankarte 2.4, Flst. 22/1 - 97x145-166m, Plankarte 2.7, Flst. 41/4 - 65-67x142m, Plankarte 2.8, Flst. 20/3 - 80x155 untere südliche Fläche, 37x156m obere nördliche Fläche.
- Pflegehinweis:** Die Anlage des Blühstreifens erfolgt durch die Aussaat einer für die Feldlerche geeigneten Blühmischung. Der Blühstreifen wird alle 3 Jahre umgebrochen und im Frühjahr neu eingesät. Vor der Aussaat erfolgt eine sachte Bearbeitung mit Egge/Grubber, um das Pflanzmaterial unterzubereiten. Der Einsatz von Düngern, Herbiziden, Insektiziden und Fungiziden ist ausgeschlossen.

2 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs.6 BauGB

- 2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise**
- 2.1.1** Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (Beginn der Brutzeit vom 1. März bis zum Ende der Brutzeit am 30. September) gemäß § 39 BNatSchG abzuweichen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. Außerhalb der Brut- und Setzzeit sind Baumhöhlen vor Beginn von Rodungsarbeiten von einem Fachgutachter auf überwinternde Arten zu überprüfen.

- 2.1.2 Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind die folgenden Punkte zu beachten:
- Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen.
 - Gehölzrückschnitte und -rodungen sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
 - Baumhöhlen und Gebäude sind vor Beginn von Rodungs- oder Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) auf überwinternde Arten zu überprüfen.
 - Rodungen von Höhlenbäumen und Abrissarbeiten sind außerhalb der Wochenstubezeit (01.05. bis 31.07.) durchzuführen und durch eine qualifizierte Person zu begleiten.
- 2.1.3 Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Verfahrensvermerke:

- Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am _____
- Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____
- Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO und § 37 Abs. 4 HWG erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am _____
- Die Bekanntmachungen erfolgten im _____

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Kirchhain, den _____

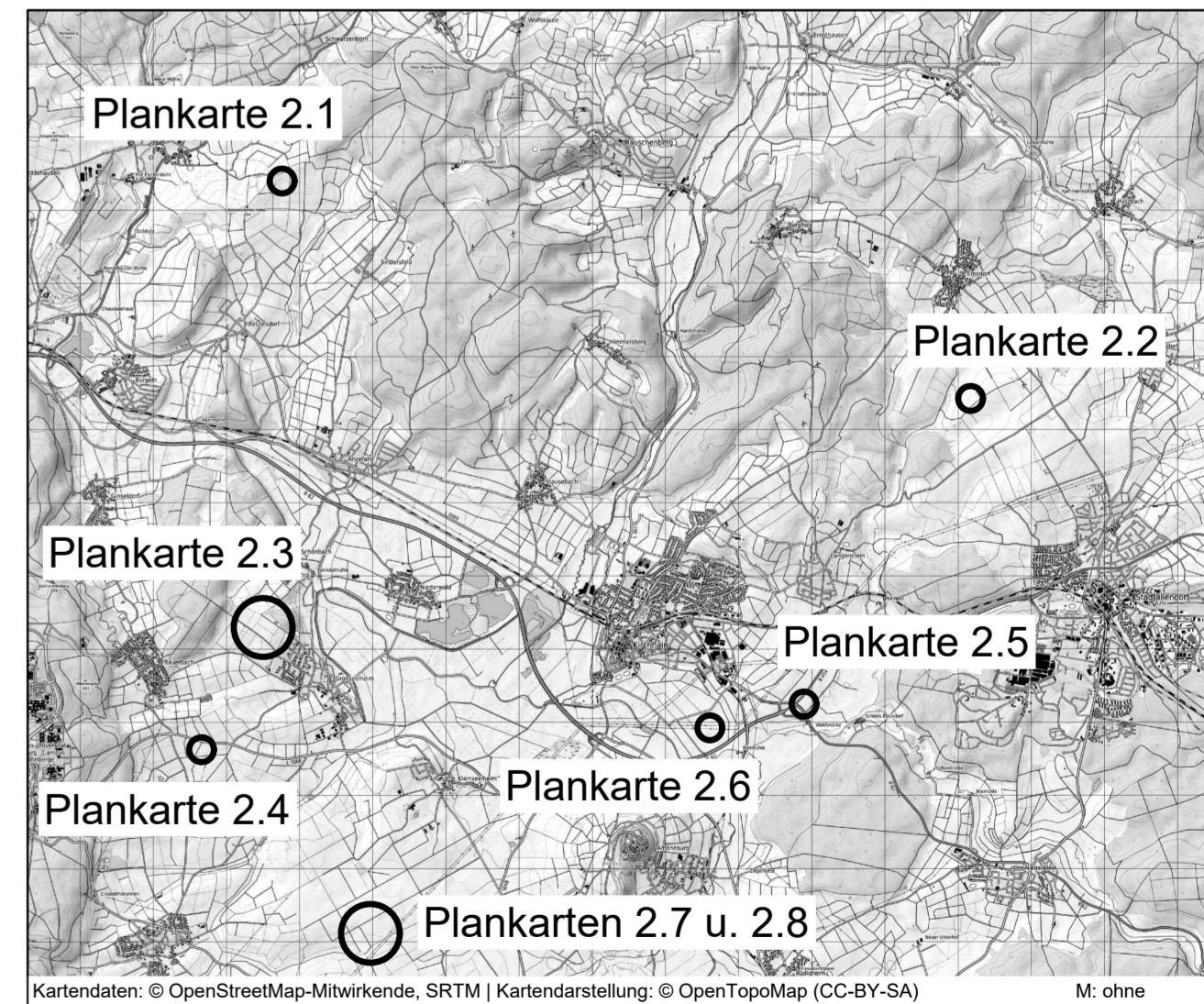
Bürgermeister

Kirchhain, den _____

Bürgermeister



Stadt Kirchhain, Kernstadt
Bebauungsplan
"Gewerbegebiet Rußweg II"



PLANUNGSBURO FISCHER
Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung
Im Nordpark 1 · 35435 Weltenberg | L +49 641 98441-22 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

Entwurf
Artenschutz
Teilplan 2/3

Stand: 11.12.2024

Projektleitung: Wolf / Lindner
CAD: Bell
Maßstab: 1 : 2.000
Projektnummer: 23-2954